

## **Beschlussvorlage** **- öffentlich -**

**Beratungsfolge:**

**Drucksachen-Nr.: 2019/083**

Ausschuss für Kinder- und Jugendhilfeangelegenheiten	am 25.04.2019	TOP:
Verwaltungsausschuss	am 06.06.2019	TOP:
Rat der Stadt Laatzen	am 27.06.2019	TOP:

### **2. Änderung der Satzung der Stadt Laatzen über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege - Kindertagespflegesatzung**

**Beschlussvorschlag:**

Der als Anlage zur Drucksachen-Nr. 2019/083 vorgelegte Entwurf zur 2. Änderung der „Satzung der Stadt Laatzen über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege - Kindertagespflegesatzung“ - in der vom Rat am 01.05.2017 beschlossenen Fassung wird als Satzung beschlossen.

**Sachverhalt:**

Durch die Gesetzgebung des Bundes mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, kurz Gute Kita-Gesetz, hat die Bundesregierung am 19.12.2018 neue Kriterien zur Übernahme von Kostenbeiträgen der Eltern durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe geregelt.

Konkret ist ein Kostenbeitrag nur zu erheben, wenn die Belastung den Eltern und den Kindern zuzumuten ist. Nicht zuzumuten ist der Beitrag dann, wenn die Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches, oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes beziehen.

Ab dem 01.08.2019 wird dieses auch auf den Bezug von Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes und Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erweitert. In diesen Fällen soll der Beitrag auf Antrag durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen und dem Antragsteller erlassen werden.

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnungen			
Diktatz.: 54 Old					

Diese Änderung betrifft momentan eine Familie in der Kindertagespflege. Die Kosten in Höhe von dann monatlich 168,60 € sind ab dem 01.08.2019 vom Träger der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu übernehmen, da die Familie einen Lastenzuschuss für Ihr Wohneigentum erhält. In der Zukunft ist mit weiteren Fällen zu rechnen, die sich aktuell aber nicht beziffern lassen.

Im Auftrag

Thomas Schrader

Anlage